

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

**Punkt 32. Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen
(Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2026 (D.K.Nr. 484.112)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 8.10.2025 des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere Kapitel III.1.2. Zuschlagssteuern und III.1.3.2. Besondere Empfehlungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2026 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

Artikel 2. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 3. Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

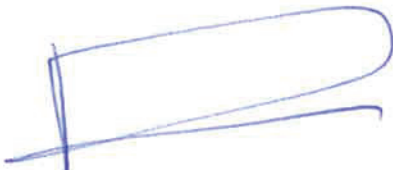
Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 03.11.2025


Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS




Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

